

**NIEDERER KRAFT & FREY**

Niederer Kraft & Frey Ltd  
Bahnhofstrasse 13 · CH-8001 Zurich  
Telephone +41 58 800 8000 · Telefax +41 58 800 8080  
nkf@nkf.ch · www.nkf.ch



# Verbrauchsstiftungen - Erfüllen des Stiftungszwecks durch Vermögensverzehr

Thomas Sprecher

Zürich, 18. Juni 2015

NKF



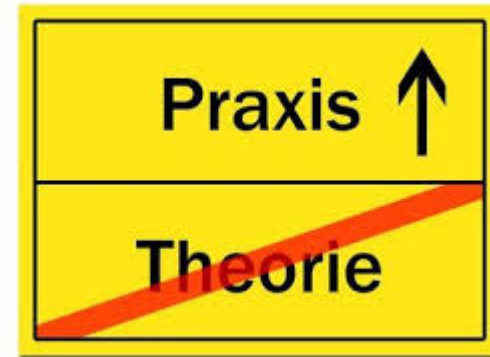
Verbrauchsstiftung = Stiftung, bei der das Vermögen nicht bewahrt werden muss, sondern gemäss Bestimmung des Stifters in der Stiftungsurkunde oder durch Verfügung der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise zur Zweckumsetzung verbraucht werden darf oder muss

# Bezeichnung

---

- «Verbrauchsstiftung» – was wird verbraucht?
- Was heisst «verbrauchen»?





- keine rechtliche Normierung
- keine empirischen Untersuchungen
- Zulässigkeit unbestritten
- Dauerhaftigkeit kein konstitutives Merkmal der Stiftung
- keine Mindestdauer-Vorschrift

# Motive zur Errichtung einer Verbrauchsstiftung

---

- Stiftungsvermögen von Anfang an zu klein
- Erträge werden zur Zweckerfüllung zu klein
- Zweck nur während beschränkter Zeit zu erreichen
- Stiftungsrat hat Nachfolgeprobleme
- Stifter strebt kein Denkmal an
- Stifter hat Angst vor Kontrollverlust
- Stifter hat Angst vor Erstarrung der Stiftung
- Stifter will während beschränkter Zeit höhere Wirkung
- Sicherstellung eines konstanten Fördervolumens



# Rechtslage

---

- Grundsatz der Vermögenserhaltungspflicht
- Fördertätigkeit soll aus Erträgen finanziert werden
- Stiftungsrat darf grundsätzlich nicht davon abweichen
- Stifter kann aber festlegen, dass das Stiftungsvermögen verbraucht werden muss oder darf
- Ermächtigungsgrundlage: Stiftungsurkunde



# Eignung

---

Verbrauchsstiftung eignet sich

- ✓ für grosse Stiftungen
- ✓ für kleine Stiftungen
- ✓ für klassische Stiftungen
- ✓ für unselbständige Stiftungen
- ✓ kann auch bei Familienstiftungen, Kirchenstiftungen, Unternehmensstiftungen vorkommen

# Formen I

---

1. Muss-Verbrauchsstiftung («echte«, «eigentliche», «klassische» Verbrauchsstiftung): Stiftungsrat muss das Vermögen verbrauchen
2. Darf-Verbrauchsstiftung: Stiftungsrat darf das Vermögen verbrauchen
3. Weitere Festlegungen des Stifters möglich, z.B. zur Umwandlung einer Nicht-Verbrauchsstiftung in eine Verbrauchsstiftung
4. Teil-Verbrauchsstiftung bzw. Teil-Umwandlung möglich



# Formen II

---

## 5. Mischformen

- Teil des Vermögens **muss** verbraucht werden, anderer Teil **darf** verbraucht werden
- Teil des Vermögens muss **verbraucht** werden, anderer Teil muss **erhalten** bleiben
- Vermögen muss bis zu einem bestimmten **Zeitpunkt** erhalten, dann aber verbraucht werden
- Vermögen muss oder darf nur bis zu einem **Minimalvermögen** erfolgen
- Etc.

## 6. Abgrenzung zur Stiftung auf Zeit

# Umwandlung



- Kompetenzeräumung durch Stifter
- Umwandlungsentscheid durch
  - den Stifter selbst
  - Stiftungsrat
  - Dritten
- Umwandlung durch Aufsichtsbehörde
- Umwandlung nicht irreversibel: Verbrauchsstiftung kann auch zur Nicht-Verbrauchsstiftung werden
- Wiederholte Umwandlungen möglich

# Wirkungen in Bezug auf die Vermögensbewirtschaftung I

---

- Entscheid zur Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung muss in die Förder-, die Investitions-, die Budget- und Liquiditätsplanung einfließen
- Stiftungsrat muss das Stiftungsvermögen, solange und soweit es nicht verbraucht wird, bestmöglich bewirtschaften
- Zu verbrauchendes Vermögen: grundsätzlich das ganze vorhandene (Netto-) Stiftungsvermögen, unabhängig von seiner Herkunft (durch Widmung, spätere Zuwendung, Ertrag aus investiertem Vermögen oder aus unternehmerischer Tätigkeit etc.)

# Wirkungen in Bezug auf die Vermögensbewirtschaftung II

---

- Nicht verbraucht werden darf Vermögen,
  - von dem der Stifter angeordnet hat, dass es zu erhalten sei (Teil-Verbrauchsstiftung);
  - das der Stiftung zugewendet wurde und von dem die zuwendende Person als Auflage angeordnet hat, dass es zu erhalten sei;
  - das zur Deckung der Kosten für die Liquidation der Stiftung erforderlich ist.
- Art des Verbrauchs: gleichmässig, linear, oder unregelmässig, schlagartig, in Schüben, auf den Bedarf ausgerichtet

# Aufhebung der Verbrauchsstiftung

---

- Aufhebung der Stiftung nicht zwingende Folge des Verbrauchs
- Möglich: Weiterbestehen (Stiftung kommt zu neuem Vermögen), Umstrukturierung (Fusion, Vermögensübertragung)
- Restvermögen zur Stiftungsliquidation erforderlich



